

ZH_OBERGERICHT SU170029 vom 6. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU170029

FR: ZH_OBERGERICHT SU170029 du 6 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SU170029 del 6 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 44 S. 3 ff.).

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Vorliegend wird der Beschuldigte in Gutheissung seiner Berufung freigesprochen, was eine neue Verlegung der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens rechtfertigt. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 10 -

E. 1.3

Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich in der Höhe von Fr. 1'550.– Kosten des Strafbefehls Fr. 250.–, nachträgliche Gebühren Fr. 1'100.– sowie Busse Fr. 200.–; vgl. Urk. 44 Dispositivziffer 6) sind diesem zur Abschreibung zu belassen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinem Antrag auf Freispruch vollumfänglich, weshalb auch die Kosten für das Berufungsverfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 1.4

Die Verteidigung rügt das vorinstanzliche Erkenntnis damit einzig im Hinblick auf die Feststellungen zum angeblichen Ausbrechen des Hecks bzw. die dazu von der Vorinstanz vorgenommene Beweis- resp. Aussagewürdigung. Diese Rüge betrifft die Sachverhaltsermittlung und ist wie dargetan mit eingeschränkter Kognition zu prüfen. Zur rechtlichen Würdigung der Vorinstanz hat sich der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung hingegen weder vor Vorinstanz noch im Berufungsverfahren geäussert (vgl. Prot. I S. 4 ff.; Urk. 37; Urk. 55), wobei diesbezüglich keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis des Berufungsgerichts vorliegt. Sämtliche Rechtsfragen – sowohl materiellrechtliche als auch prozessua-

- 8 - le – sind mit voller Kognition, d.h. uneingeschränkt zu überprüfen (vgl. HUG/SCHEIDEGGER, a.a.O., Art. 398 N 23).

E. 1.5

Obschon gewisse Zweifel an der vorinstanzlichen Sachverhaltserstellung bestehen, ist vorliegend nicht weiter zu erörtern, ob die Beweiswürdigung der Vorinstanz einer Willkürprüfung standhält bzw. ob die Vorinstanz – wie von der Verteidigung geltend gemacht (Urk. 55) – bei ihrer Beweiswürdigung in Willkür verfallen ist, da ein Freispruch bereits aus rechtlichen Gründen zu erfolgen hat: Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet das "Beherrschen", dass der Lenker "jederzeit in der Lage sein [muss], auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug ein- zuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren" (BGE 120 IV 63 E. 2a mit Hinweis auf BGE 76 IV 53 E. 1). Dies verlangt, dass ein Fahrzeugführer jederzeit die volle Kontrolle über sein Fahrzeug ausüben und die Verkehrsregeln beachten kann. Entsprechend muss er jederzeit in der Lage sein, selbst auf überraschende Verkehrsverhältnisse mit einer durchschnittlichen Reaktionszeit angemessen zu reagieren (WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, Mit Änderungen nach Via Sicura, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 31 N 1). Nachdem vorliegend einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, ist das Gericht an die Feststellung der Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht gebunden, wonach das Heck des BMW's des Beschuldigten maximal um einen halben Meter ausgebrochen ist. Selbst wenn sich der Sachverhalt nun so erstellen liesse, ist der einzig noch zur Diskussion stehende Straftatbestand nach Art. 31 Abs. 1 SVG durch das Verhalten des Beschuldigten – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 44 S. 20 ff.) – nicht erfüllt. Die von der Vorinstanz aufgeführten Präjudizien unterscheiden sich jeweils entscheidend vom vorliegenden Fall und sind damit nicht stichhaltig (vgl. Urk. 44 S. 21-23). Insbesondere ging es regelmässig darum, dass Fahrzeuge unkontrolliert über grössere Distanzen schleuderten oder rutschen und danach Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden verursachten. Demgegenüber ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte sein Fahrzeug allein aufgrund eines allenfalls zu erstellenden Ausbrechens

- 9 - des Hecks um einen halben Meter nicht beherrscht haben soll bzw. nicht in der Lage gewesen wäre, auf dieses einzuwirken und angemessen zu reagieren. Die Vorinstanz dramatisiert denn auch, wenn sie dem Beschuldigten vorwirft, er habe "während der Zeit dieses Ausbrechens [...] nicht mehr sofort auf die jeweils erforderliche Weise auf sein Fahrzeug einwirken" und "erst dann, als der Vorgang des Ausbrechens abgeschlossen war, auf Allfällige neu aufgetretene (oder neu bemerkte) Gefahren reagieren" können (Urk. 44 S. 20). Eine solche Argumentation mag auf den Fall eines schleudernden Fahrzeugs zutreffen, nicht aber auf den vorliegend zur Diskussion stehenden "Rutscher" des Hecks um maximal 50 cm, der nicht mehr als einen Sekundenbruchteil in Anspruch genommen haben konnte. Betreffend das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten fehlt es damit an der nötigen Intensität der – allfälligen – Abweichung vom Normverhalten und es ist demnach nicht tatbestandsmässig im Sinne der zitierten Bestimmung. Dass der Beschuldigte durch seine Fahrweise allenfalls andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, vermeidbaren Lärm verursacht oder eine sonst denkbare weitere Verkehrsregel verletzt haben könnte, wird ihm nicht vorgeworfen und ist deshalb nicht zu prüfen.

E. 1.6

Folglich ist der Beschuldigte des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG nicht schuldig und von diesem Vorwurf freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des

erstinstanzlichen Verfahrens

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 30. März 2017 wurde der Beschuldigte wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeugs im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SVG sowie in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft (Urk. 38 = Urk. 44). Das Urteil wurde dem Beschuldigten im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich eröffnet und erläutert (Prot. I S. 13).

E. 3

Entschädigung des Beschuldigten

E. 3.1

Gemäss Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird, Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei hier primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung zu ersetzen sind (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2013, Art. 429 N 7). Die Strafbehörde prüft die Ansprüche nach Art. 429 Abs. 1 StPO von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Es obliegt jedoch der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (BGer Urteil 6B_1189/2016 vom 16. November 2017 E. 2.3.1).

E. 3.2

Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten stellt den Antrag "unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolge" bzw. "unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz", verzichtete jedoch sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Verfahren darauf, ihren Entschädigungsantrag zu beziffern (vgl. Prot. I S. 4 ff.; Urk. 37; Urk. 45 S. 2; Urk. 55 S. 2). Folglich ist die Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli/Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO II, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 429 N 17b).

- 11 -

E. 3.3

Die Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung bestimmt sich – ebenso wie die Entschädigung eines erbetenen Verteidigers – nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung; LS 215.3; nachfolgend AnwGebV). Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Im Vorverfahren bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (§ 16 Abs. 1 AnwGebV), wobei die Honoraransätze gemäss § 3 AnwGebV gelten. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichts in der Regel zwischen Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–. Zur Grundgebühr werden für weitere Verhandlungen bzw. Verhandlungstage und weitere notwendige Rechtsschriften Zuschläge berechnet (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Diese Ansätze gelten auch im Berufungsverfahren, wobei zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten

wurde (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Zu entschädigen sind ferner auch notwendige Auslagen (§ 22 Abs. 1 AnwGebV).

E. 3.4

Aus den Verfahrensakten lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte am

E. 3.5

Die Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren sind wie erwähnt im Rahmen der Pauschalgebühr gemäss § 17 AnwGebV (Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–), welche die Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der Hauptverhandlung beinhaltet, zu entschädigen. Sodann ist auch die Höhe der Kosten der Verteidigung im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln zu bemessen, wobei auch der Umfang der Berufung zu berücksichtigen ist (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). In Anbetracht der Bedeutung und des Umfangs des Falles rechtfertigt es sich, die Pauschale für die beiden gerichtlichen Verfahren je im unteren Bereich des Gebührenrahmens anzusetzen. Unter diesen Umständen erweist es sich als angemessen, dem Beschuldigten für Aufwendungen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren inklusive notwendige Auslagen je eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.– (inkl. 8 % MwSt.) zuzusprechen. Zuschlagsrelevante Aufwendungen sind vorliegend nicht ersichtlich (vgl. § 17 Abs. 2 AnwGebV).

E. 3.6

Zusammengefasst ist dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 3'000.– (inkl. 8 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich in der Höhe von Fr. 1'550.– werden diesem zur Abschreibung belassen.

- 13 - 3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Dem Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 3'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich (Geschäfts-Nr. 62996423), KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54 Abs. 1 PolG. 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 14 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 6. Dezember 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw M. Konrad

E. 8

September 2015 in Anwesenheit seiner Verteidigung vom Stadtrichteramt Zürich einvernommen wurde (Urk. 9) und gleichentags in Anwesenheit seines Verteidigers an der Befragung von B._____ als Zeuge teilnahm (Urk. 9/1). So- dann wurde C._____ am 25. November 2015 als Zeugin einvernommen, an wel- cher Einvernahme der Beschuldigte ebenfalls in Anwesenheit seiner Verteidigung teilnahm (Urk. 14). Nebst den genannten Einvernahmen lassen sich den Untersu- chungsakten Angaben zu Korrespondenzen der Verteidigung des Beschuldigten mit der Verwaltungsbehörde entnehmen, für welche Aufwendungen, ebenso wie für das Aktenstudium, die Vor- und Nachbereitungen der Einvernahmen, Bespre- chungen mit dem Beschuldigten und allfällige weitere Aufwendungen im Vorver- fahren eine Entschädigung zuzusprechen ist. Mangels eingereichter Belege bzw. Honorarnoten sind weder der Zeitaufwand für die genannten Aufwendungen noch der Stundenansatz der Verteidigung des Beschuldigten bekannt, weshalb die Entschädigung zu schätzen ist. Angesichts der Bedeutung des Falles sowie auf- - 12 - grund des Aktenumfangs ist für das Vorverfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 1'000.– (inkl. 8 % MwSt.) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.